

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Blätter von **Egon Schiele Rückenansicht eines weiblichen Torsos**, 1913, LM Inv.Nr. 1437, **Selbstbildnis als Akt (Studie zur Semamappe)**, 1912, LM Inv.Nr. 1440, **Selbstakt**, 1910, LM Inv.Nr. 2320, **Zwei übereinander stehende Knaben**, 1910, LM Inv.Nr. 2334, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Im ihrem Egon Schiele-Werkverzeichnis führt Jane Kallir in ihren Provenienzzangaben bei allen vier Blättern nur Viktor Fogarassy an, Prof. Dr. Rudolf Leopold nennt im Katalog zu seiner Sammlung (1995) Viktor Fogarassy und Hans Dichand als seine Voreigentümer (bei *Zwei übereinander stehende Knaben* nennt er Viktor Fogarassy nicht, auf diesem Blatt ist jedoch der Sammlerstempel Viktor Fogarassy's erkenntlich).

Viktor Fogarassy (1911-1989) ist gemäß den Erkenntnissen des Dossiers als erster bekannter Eigentümer der Blätter dokumentiert. Er war mit Dollie Kastner, einer Enkeltochter des Mitbegründers des Grazer Kaufhauses Kastner & Öhler verheiratet. Nach Erzählungen soll Viktor Fogarassy bereits vor seiner Matura im Jahr 1931 erste Grafiken von Egon Schiele erworben haben. Wahrscheinlich schon vor dem „Anschluss“ Österreichs war er mit seiner Frau, die von NS-Verfolgung bedroht war, nach Zagreb gegangen, wo er eine

Zweigstelle des Kaufhauses leitete; er kehrte erst im Jahr 1946 nach Österreich zurück. Näheres über das Zustandekommen seiner Sammlung, die sehr umfangreich geworden sein soll, ließ sich nicht feststellen.

Es gibt keine Hinweise, dass Viktor Fogarassy selbst an einer Entziehung von Kunstwerken beteiligt gewesen wäre; dies ist vor dem Hintergrund der Lebensgeschichte auch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. U.a. unter Berücksichtigung etwa von Hinweisen auf einen Vorbesitz durch die Galerie Würthle, ist es jedoch immerhin denkbar, dass Viktor Fogarassy nach 1945 im Kunsthandel Blätter erwarb, die zuvor Gegenstand nichtiger Rechtsgeschäfte gewesen waren. Sonstige Hinweise auf die Existenz irgendwelcher nutzbarer Quellen über Vorbesitzer vor Viktor Fogarassy fehlen. Solange von der Familie des Genannten ebenso wie von Seiten der Galerie Würthle keine näheren Auskünfte mehr zu erwarten sind, erscheint es nicht zielführend, weitere Forschungen über die früheren Eigentümer der Blätter fortzuführen. Da somit weder zum Entstehen der Sammlung Fogarassy's im Allgemeinen noch zur Herkunft der vier Blätter im Konkreten eine Aussage gemacht werden kann, muss nach derzeitigem Wissensstand offen bleiben, wer Eigentümer der Blätter zwischen 1933/1938 und 1945 war und ob die Blätter Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften waren, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr.Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff